

**Dr. Stephan Pernkopf**  
LH-Stellvertreter

**Landtag von Niederösterreich**

Landtagsdirektion

Eing.: 10.06.2020

Zu Ltg.-**1079/A-4/141-2020**

~~-Ausschuss~~



Herrn Präsident  
des NÖ Landtages  
Mag. Karl Wilfing

St. Pölten, am 10. Juni 2020

LHSTV-P-L-397/168-2020

im Hause

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage der Abgeordneten Mag. Collini betreffend „Wie halten Sie es mit der EVN, Herr Landesrat?“, zu Zahl Ltg.-1079/A-4/141-2020, darf ich folgende Beantwortung, sofern mein Zuständigkeitsbereich betroffen ist und dies dem Anfragerecht unterliegt, übermitteln:

Bei der EVN AG handelt es sich um eine börsennotierte Aktiengesellschaft, die den einschlägigen gesetzlichen Regelungen unterworfen ist und deren geschäftspolitische Entscheidungen von Vorstand und Aufsichtsrat getroffen werden.

Sowohl das Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010) als auch das Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011) sehen vor, dass Strom- bzw. Gasversorger Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Belieferung ihrer Kunden mit elektrischer Energie bzw. Erdgas erstellen müssen. Diese Geschäftsbedingungen sind der Regulierungsbehörde (E-Control) vor ihrer Veröffentlichung anzuzeigen. Die Regulierungskommission der E-Control ist gemäß § 12 Abs. 1 Z 4 Energie-Control-Gesetz zuständig, die Anwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Belieferung mit elektrischer Energie bzw. Erdgas gemäß § 80 EIWOG 2010 und § 125 GWG 2011 zu untersagen. Es besteht hier keine Zuständigkeit der Landesvollziehung. Das ABGB und das Konsumentenschutzgesetz regeln Angelegenheiten des Zivilrechtes und fallen somit ebenfalls nicht in die Vollziehung des Landes.



Der Gegenstand der Anfrage hat keine Themen zum Inhalt, die Angelegenheiten der Vollziehung des Landes betreffen.

Mit freundlichen Grüßen

LH-Stv. Dr. Stephan Pernkopf eh.